

**Fachprüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge
Künstlerische Ausbildung Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 2. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für die drei Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung in den Hauptfächern Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung als Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Exkursionen
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerisch-praktische Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 23 Zentrales Prüfungsamt
- § 24 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Künstlerische Reifeprüfung

- § 25 Zweck der Künstlerischen Reifeprüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Künstlerischen Reifeprüfung
- § 27 Art und Umfang der Künstlerischen Reifeprüfung im Aufbaustudiengang Orgel
- § 28 Art und Umfang der Künstlerischen Reifeprüfung im Aufbaustudiengang
Orgelimprovisation
- § 29 Art und Umfang der Künstlerischen Reifeprüfung im Aufbaustudiengang Chorlei-
tung
- § 30 Zusatzfächer

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung enthält in den §§ 1 bis 24 allgemeine Vorschriften und in den §§ 25 bis 31 besondere, fachspezifische Vorschriften über die Künstlerische Reifeprüfung in den drei Aufbaustudiengängen Künstlerische Ausbildung in den Hauptfächern Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Künstlerischen Reifeprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Das Studium besteht aus einem Studienabschnitt. Er wird mit der Künstlerischen Reifeprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für Exkursionen und die Fachprüfungen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der in den Aufbaustudiengängen Orgel und Orgelimprovisation für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt insgesamt 12 Semesterwochenstunden beziehungsweise 14 für Studenten, die zuvor keine Veranstaltungen in Orgelkunde belegt haben.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang der im Aufbaustudiengang Chorleitung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt insgesamt 30 Semesterwochenstunden.

§ 3 Exkursion

Während des Studiums sind zwei in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende 14tägige Exkursionen (Chorleitung/Orgel) zu absolvieren.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Künstlerische Reifeprüfung besteht im Aufbaustudiengang Orgel aus den vier Fachprüfungen Orgelliteraturspiel, Generalbassspiel, Methodik des Orgelunterrichts und Orgelkunde. Fakultativ kann die Fachprüfung Orgelimprovisation abgelegt werden.

(2) Die Künstlerische Reifeprüfung besteht im Aufbaustudiengang Orgelimprovisation aus den vier Fachprüfungen Orgelimprovisation, Generalbassspiel, Methodik des Orgelunterrichts und Orgelkunde. Fakultativ kann die Fachprüfung Orgelliteraturspiel abgelegt werden.

(3) Die Künstlerische Reifeprüfung besteht im Aufbaustudiengang Chorleitung aus den vier Fachprüfungen Chorleitung, Partiturspiel, Methodik des Chorleitungsunterrichts und Gesang. Fakultativ kann die Fachprüfung Klavier abgelegt werden.

(4) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach zusammen.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Künstlerischen Reifeprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe des § 26 erbracht hat.

(2) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach- noch in die Gesamtnote ein.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Künstlerische Reifeprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Künstlerischen Reifeprüfung bestanden sind.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Künstlerischen Reifeprüfung wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Künstlerische Reifeprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Künstlerische Reifeprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,0; 1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als künstlerisch-praktische Prüfungen (§ 10) oder mündliche Prüfungen (§ 11) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung beziehungsweise zur Spezialfachprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 Künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Kandidat seine künstlerische Befähigung nachweisen, ein erarbeitetes beziehungsweise vorgelegtes Musikstück in gestalterischer, technischer und in aufführungspraktischer Hinsicht angemessen und eigenständig zu interpretieren.

(2) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(4) Die Musikstücke, die Gegenstand einer künstlerisch-praktischen Prüfung sind, und so weit wie möglich auch wesentliche Eindrücke und Bewertungsgesichtspunkte werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Fachprüfungen der Künstlerischen Reifeprüfung sollen nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Sie können vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Künstlerische Reifeprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Künstlerischen Reifeprüfung werden in jedem Semester während der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Die Prüfungen im den Fach Chorleitung finden in der Regel in der Vorlesungszeit statt. Den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben; eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(4) Der Student wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student zu Beginn des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 LHG, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt, und die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Kirchenmusik oder eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden und in der vorhergehenden Hochschulprüfung in dem Aufbaustudiengang entsprechenden Hauptfach mindestens die Note 1,5 erreicht hat,

2. eine Eignungsprüfung bestanden hat; die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach des gewählten Aufbaustudienganges sowie einem Eignungsgespräch vor mindestens drei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfern; bei Bewerbern, die die Diplomprüfung Kirchenmusik am Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität abgelegt haben, kann von der Eignungsprüfung abgesehen werden,
3. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mindestens im zweiten Semester eingeschrieben ist,
4. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, das heißt alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich erfolgreich absolviert hat,
5. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, das heißt die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§ 26).

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss aufgrund der Eignungsprüfung Kandidaten zur Prüfung zulassen, die einzelne Kriterien von Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen.

(4) Der Student muss die Zulassung zur Künstlerischen Reifeprüfung beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Fachprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Fachprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfrist). Sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Student gilt als zur Künstlerischen Reifeprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch sowie
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits die entsprechende Prüfung im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Fachprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 15

Freiversuch

(1) Hat ein Student nach ununterbrochenem Studium die gesamte Künstlerische Reifeprüfung innerhalb von vier Fachsemestern erstmals vollständig abgelegt (Freiversuch), so gilt die Künstlerische Reifeprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung im folgenden Prüfungstermin gemäß § 17 Abs. 2 einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Er-

gebnis. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie den Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 16

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 15 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Arztes verlangt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen.

§ 20 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich oder unter anderem für den Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 23 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 22

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 23

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 12 Abs. 4,
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Fachprüfungen,
6. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach gemäß § 30,
7. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 5,
8. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
12. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

§ 24

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Künstlerische Reifeprüfung im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Künstlerische Reifeprüfung

§ 25 Zweck der Künstlerischen Reifeprüfung

Die Künstlerische Reifeprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Künstlerische Reifeprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat durch Vertiefung und Ergänzung der berufsqualifizierenden Studien künstlerische Fähigkeiten in dem speziellen Fach erworben hat, die ihn in die Lage versetzen, in besonderer Weise künstlerisch wirken zu können sowie als Dozent in diesem Fach tätig zu werden.

§ 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Künstlerischen Reifeprüfung

(1) Zur Künstlerischen Reifeprüfung kann nur zugelassen werden, wer über die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen verfügt, am Ende des zweiten Semesters ein Konzert im Hauptfach gegeben hat, das mindestens mit der Note „gut“ (2,0) bewertet wurde (Leistungsnachweis), und an zwei 14tägigen Exkursionen teilgenommen hat.

(2) Zur Künstlerischen Reifeprüfung im Aufbaustudiengang Orgel kann darüber hinaus nur zugelassen werden, wer eine Liste des während der Studienzeit erarbeiteten Orgelliteratur-Repertoires vorlegt, die mindestens vier Werke von Komponisten der Zeit vor J. S. Bach (unter Berücksichtigung verschiedener Stilrichtungen), vier Werke von J. S. Bach (darunter eine Triosonate und eine große Choralbearbeitung), zwei größere Werke der Romantik (davon eines von M. Reger) und zwei zeitgenössische Werke enthalten muss. Die Liste muss vom Fachlehrer bestätigt werden.

§ 27 Art und Umfang der Künstlerischen Reifeprüfung im Aufbaustudiengang Orgel

(1) Die Künstlerische Reifeprüfung besteht aus vier Fachprüfungen.

Prüfungsfächer sind:

1. Orgelliteraturspiel,
2. Generalbassspiel,
3. Methodik des Orgelunterrichts,
4. Orgelkunde.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im Prüfungsfach Orgelliteraturspiel: 60minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
2. im Prüfungsfach Generalbassspiel: 15minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
3. im Prüfungsfach Methodik des Orgelunterrichts: zwei jeweils 20minütige künstlerisch-praktische Prüfungen und eine 10minütige mündliche Prüfung,
4. im Prüfungsfach Orgelkunde: 15minütige mündliche Prüfung.

In der fakultativen Fachprüfung Orgelimprovisation ist eine 35minütige künstlerisch-praktische Prüfung zu erbringen:

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Orgelliteraturspiel:

Vortrag von mindestens vier Werken unterschiedlicher Stilepochen aus dem Repertoire gemäß § 26 Abs. 2 in einem öffentlichen Konzert; zwei der Werke benennt auf Vorschlag des Fachlehrers der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwölf Wochen vor dem Konzert,

2. Fachprüfung Generalbassspiel:
Vomblattspiel einer bezifferten Vorlage sowie mit 30 Minuten Vorbereitungszeit Spiel eines anspruchsvollen Generalbasses,
3. Fachprüfung Methodik des Orgelunterrichts:
je eine Lehrprobe mit einem Anfänger und einem Fortgeschrittenen (künstlerisch-praktische Prüfung) sowie eine mündliche Prüfung zu Grundfragen der Instrumentalpädagogik,
4. Fachprüfung Orgelkunde:
Kenntnis unterschiedlicher Ladensysteme und ihrer historischen Bedeutung; Einordnung von Dispositionen und Registrieranweisungen in historische und regionale Stile; Kenntnis wichtiger Orgelbauer aus Geschichte und Gegenwart,
5. Fachprüfung Orgelimprovisation:
mit einer Woche Vorbereitungszeit Partita, Passacaglia, Fuge oder entsprechende Form,
mit einer Stunde Vorbereitungszeit kleine Partita und eine freie Form auf der Grundlage eines gegebenen Themas.

§ 28

Art und Umfang der Künstlerischen Reifeprüfung im Aufbaustudiengang Orgelimprovisation

(1) Die Künstlerische Reifeprüfung besteht aus vier Fachprüfungen.

Prüfungsfächer sind:

1. Orgelimprovisation,
2. Generalbassspiel,
3. Methodik des Orgelunterrichts,
4. Orgelkunde.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im Prüfungsfach Orgelimprovisation: 60minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
2. im Prüfungsfach Generalbassspiel: 15minütige künstlerisch-praktische Prüfung,
3. im Prüfungsfach Methodik des Orgelunterrichts: zwei jeweils 20minütige künstlerisch-praktische Prüfungen und eine 10minütige mündliche Prüfung,
4. im Prüfungsfach Orgelkunde: 15minütige mündliche Prüfung.

In der fakultativen Fachprüfung Orgelliteraturspiel ist eine 35minütige künstlerisch-praktische Prüfung zu erbringen.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Orgelimprovisation:
Vortrag von mindestens vier Improvisationen in vier verschiedenen Stilrichtungen (einschließlich Barock) in einem öffentlichen Konzert; folgende Bedingungen sind zu erfüllen:
zwei Improvisationen liegen Chormelodien zugrunde; dabei soll eine Improvisation die Form einer Partita haben,

zwei Improvisationen haben keine cantus-firmus-Bindung; unter ihnen soll eine kontrapunktische Form sein,
zwei der Improvisationen werden innerhalb von zwei Wochen, die zwei übrigen innerhalb einer Stunde vorbereitet; der Kandidat darf wählen, für welche Formen er zwei Wochen Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen möchte,

Fachprüfung Generalbassspiel:

Vomblattspiel einer bezifferten Vorlage sowie mit 30 Minuten Vorbereitungszeit Spiel eines anspruchsvollen Generalbasses,

Fachprüfung Methodik des Orgelunterrichts:

je eine Lehrprobe mit einem Anfänger und einem Fortgeschrittenen (künstlerisch-praktische Prüfung) sowie eine mündliche Prüfung zu Grundfragen der Instrumentalpädagogik,

Fachprüfung Orgelkunde:

Kenntnis unterschiedlicher Ladensysteme und ihrer historischen Bedeutung; Einordnung von Dispositionen und Registrieranweisungen in historische und regionale Stile; Kenntnis wichtiger Orgelbauer aus Geschichte und Gegenwart,

Fachprüfung Orgelliteraturspiel:

Vortrag von mindestens zwei Werken unterschiedlicher Stilepochen gemäß § 26 Abs. 2.

§ 29

Art und Umfang der Künstlerischen Reifeprüfung im Aufbaustudiengang Chorleitung

(1) Die Künstlerische Reifeprüfung besteht aus vier Fachprüfungen.

Prüfungsfächer sind:

Chorleitung,

1. Partiturspiel,

Methodik des Chorleitungsunterrichts

Gesang.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im Prüfungsfach Chorleitung: zwei jeweils 60minütige künstlerisch-praktische Prüfungen,

2. im Prüfungsfach Partiturspiel: 15minütige künstlerisch-praktische Prüfung,

3. im Prüfungsfach Methodik des Chorleitungsunterrichtes jeweils zwei 20minütige künstlerisch-praktische Prüfungen und eine 10minütige mündliche Prüfung,

4. im Prüfungsfach Gesang: 30minütige künstlerisch-praktische Prüfung.

In der fakultativen Fachprüfung Klavier ist eine 35minütige künstlerisch-praktische Prüfung zu erbringen.

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen gestellt:

1. Fachprüfung Chorleitung:

Aufführung eines selbständig erarbeiteten Werkes für Gesangssolisten, Chor und Instrumente im Schwierigkeitsgrad einer Bach-Kantate oder Mozart-Messe und mehrerer a-capella-Werke in einem öffentlichen Konzert,

Erarbeiten und Dirigieren eines schwierigen a-capella-Werkes (unter Vorgabe eines Probenentwurfs mit vier Wochen Vorbereitungszeit) und eines Liedsatzes (eine Stunde Vorbereitungszeit) in einer Chorprobe,

- die Stücke benennt auf Vorschlag des Fachlehrers der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
- Fachprüfung Partiturspiel:
Spiel von zwei polyphonen a-capella-Werken verschiedener Stilepochen in alten und modernen Schlüsseln; Darstellung des Orchestersatzes eines Werkes für Gesangssolisten, Chor und Instrumente,
- Fachprüfung Methodik des Chorleitungsunterrichtes:
Je eine Lehrprobe mit einem Anfänger und einem Fortgeschrittenen (künstlerisch-praktische Prüfung) sowie eine mündliche Prüfung zu Grundfragen der Dirigierpädagogik,
- Fachprüfung Gesang:
Vortrag verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur einschließlich einer größeren Form und des unbegleiteten Singens.
- Fachprüfung Klavier
Vortrag von Werken aus verschiedenen Epochen der Klaviermusik, Liedbegleitung, auf eigenen Wunsch auch Kammermusik.

§ 30 Zusatzfach

- (1) Der Kandidat kann sich in höchstens einem weiteren Prüfungsfach aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zur Künstlerischen Reifeprüfung (§ 13 Abs. 4) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Künstlerische Reifeprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Fachnote im jeweiligen Hauptfach (Orgel, Orgelimprovisation, Chorleitung) zweifach gewichtet. Die Fachnoten der fakultativen Fachprüfungen werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (2) Bei überragenden Leistungen in der Künstlerischen Reifeprüfung kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (3) Hat ein Kandidat die Künstlerische Reifeprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der fakultativen Fachprüfung und der Prüfung im Zusatzfach (§ 31) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Kultusministeriums in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 30. Mai 2001 und vom 19. September 2001 sowie der Genehmigung des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom

Greifswald, 2. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: